

GR_GERICHTE ZK2 2013 31 vom 24. Juli 2014

GR Gerichte, 2014-07-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK2_2013_31

FR: GR_GERICHTE ZK2 2013 31 du 24 juillet 2014

IT: GR_GERICHTE ZK2 2013 31 del 24 luglio 2014

Regeste

Forderung | OR 1-183 Allgemeine Bestimmungen

Erwägungen

E. 20

März 2005 fest, dass die Pistensignalisation der Nachtschlittelbahn im Bereich der Unfallstelle vorschriftsgemäss angebracht war (vgl. act. II/4 der Vorinstanz). Ausserdem ist anzumerken, dass die Piste von den Seilbahnen Schweiz am 18. Februar 2005 und damit wenige Tage vor dem Unfall vorbehaltlos abgenommen wurde (vgl. act. III/8 der Vorinstanz). Inwiefern die Nachtschlittelpiste den Sicherheitsanforderungen nicht genügt haben soll, legt die Berufungsklägerin nicht rechtsgenügend dar. Dass die Sicht, wie die Berufungsklägerin anführt, trotz Beleuchtung der Piste nachtsüber eingeschränkter ist als tagsüber, liegt nahe. Dies muss der Berufungsklägerin indes bereits vor dem Unfallereignis bewusst gewesen sein. Auf die angesprochenen Unterschiede ist mit einer angepassten Fahrweise zu reagieren. Allein aus dem Umstand, dass es sich um eine Nachtschlittelbahn handelte, lässt sich jedenfalls nicht ableiten, dass die Sicherungsmassnahmen seitens der Berufungsbeklagten nicht oder ungenügend wahrgenommen wurden. Auf den ebenfalls in diesem Zusammenhang vorgebrachten Einwand der Berufungsklägerin, wonach die Sicherheit trotz harter und schneller Piste auch in

Seite 19 — 28 der Nacht gewährleistet sein müsse, ist sogleich unter dem Gesichtspunkt der Pistenverhältnisse einzugehen. f) Die Berufungsklägerin bringt vor, die Piste sei an der Unfallstelle vereist gewesen. Die Berufungsbeklagte hätte an jenem Abend auch aus diesem Grund besondere Sicherheitsvorkehrungen treffen oder die Piste allenfalls schliessen müssen (vgl. III. B. Ziffer 7.6 der Berufung). Die Vorinstanz hat im angefochtenen Entscheid festgehalten, dass die Piste wohl hart, aber nicht eisig gewesen sei (vgl. Erwägung 4b). Zutreffend ist der Hinweis der Berufungsklägerin, wonach A._____ im Rahmen ihrer Einvernahme zu Protokoll gab, dass die Piste normal präpariert, nicht zu hart aber auch nicht zu weich, jedoch sehr schnell gewesen sei. Während die Berufungsklägerin zum Ereignishergang aufgrund der erlittenen Amnesie keine Angaben machen konnte, sagte A._____ aus, dass sie ein Stück vor der Unfallstelle ein immer höheres Tempo bekommen hätten und sie beide erfolglos versucht hätten, zu bremsen. Sie hätten jedoch nicht unbedingt der Geschwindigkeit wegen nicht mehr rechtzeitig bremsen können. Vielmehr sah A._____ die Ursache des Unfalls darin, dass sie und die Berufungsklägerin die Kurve zu spät befahren hätten, so auf die vereisten Stellen geraten seien und den Schlitten dann nicht mehr richtig hätten steuern können (vgl. Einvernahme vom 23. Februar 2005, act. II/5 der Vorinstanz sowie Einvernahme vom 29. Juni 2012, act. IV/1 der Vorinstanz). Mit anderen Worten erachtet sie die Kombination des zu späten Befahrens der Kurve und der vereisten Fahrbahnfläche als unfallursächlich. Eine Vereisung der Fahrbahn lässt sich

aufgrund der Akten allerdings nicht rechtsgenügend nachweisen. So vermochte etwa B._____, die Mutter von A._____, keine Vereisungen zu bestätigen (vgl. Einvernahme vom 29. Juni 2012, act. IV/2 der Vorinstanz) und konnte ihrerseits die Rechtskurve ohne Probleme passieren. Die Polizei, welche den Unfallort am nächsten Tag aufsuchte und Fotoaufnahmen von der Unfallstelle machte, konnte auch keine Spuren, die auf vereiste Pistenfläche hingewiesen hätten, mehr sichern (vgl. act. II/4 der Vorinstanz). Der Pisten- und Rettungschef G._____ gab am Tag nach dem Unfallereignis zu Protokoll, er werde jeweils von den Patrouilleuren darauf hingewiesen, wenn Vereisungen vorkämen. Aufgrund schlechter Pistenverhältnisse seien die Schlittelabfahrten auch schon abgesagt worden. Am Unfalltag hätten jedoch ideale Schnee- und Pistenverhältnisse geherrscht (vgl. Einvernahme vom 23. Februar 2005, act. V der Vorinstanz). Auch gemäss Aussagen von A._____ anlässlich der polizeilichen Einvernahme hätten zum Unfallzeitpunkt klare Wetterverhältnisse mit guter Sicht bestanden (vgl. Einvernahme vom 23. Februar 2005, act. II/5 der Vorinstanz). Dem Rapport der Kantonspolizei Graubünden lässt sich entnehmen, dass die Witterungsverhältnisse am

Seite 20 — 28 Unfalltag trocken gewesen seien mit Temperaturen von rund -10 Grad während der Nacht (vgl. act. II/4 der Vorinstanz). Im Bereich der Unfallstelle sei die Piste in tadellosem Zustand gewesen, jedoch sehr hart präpariert worden. Daraus, dass die Piste hart präpariert wurde, kann aber entgegen der Auffassung der Berufungsklägerin nicht geschlossen werden, dass sie auch vereist war. Somit liegen keine rechtsgenügenden Hinweise bezüglich vereisten Flächen an der Unfallstelle vor. Unabhängig davon gilt, dass ein Schlittler insbesondere in einer Winternacht stellenweise mit vereisten Pistenabschnitten zu rechnen und seine Geschwindigkeit und Fahrweise entsprechend den Verhältnissen anzupassen hat. Die Vorinstanz erachtete es als offensichtlich, dass die Berufungsklägerin und A._____ ihre Geschwindigkeit, entgegen Ziffer 2 der FIS-Verhaltensregeln, nicht den konkreten Verhältnissen angepasst hätten (vgl. Erwägung 4c des angefochtenen Entscheids). Dieser Auffassung ist jedoch nicht zu folgen. Vielmehr kann den beiden Jugendlichen eine überhöhte Geschwindigkeit aufgrund der Akten nicht nachgewiesen werden. A._____ gab an, dass ihr Tempo zwar hoch gewesen sei, sie die betreffende Stelle aber bereits mit höherer Geschwindigkeit passiert habe. Der Unfall sei nicht auf die Geschwindigkeit zurückzuführen gewesen (vgl. Einvernahme vom 23. Februar 2005, act. II/5 der Vorinstanz). Auch wenn die beiden Mädchen ihr Fahrtempo angepasst haben sollten und die vereisten Flächen – welche sich indes wie dargelegt nicht mehr nachweisen lassen – neben dem zu späten Befahren der betreffenden Rechtskurve ursächlich für das Unfallereignis gewesen sein sollten, kann dafür vorliegend nicht die Berufungsbeklagte zur Verantwortung gezogen werden. Denn auch bei Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht können Unfälle aufgrund des dem Schneesport immanenten Risikos nicht ausgeschlossen werden. Eines derartigen Risikos müssen sich auch Schlittler bewusst sein, gerade wenn sie nachts bei naturgemäss beeinträchtigteren Sichtverhältnissen und allenfalls auch schwierigeren Pistenverhältnissen, als sie tagsüber vorliegen, unterwegs sind. Verwirklichen sich die entsprechenden Gefahren, so hat die Folgen derjenige zu tragen, welcher den betreffenden Sport ausübt. Der Sicherungspflichtige haftet nämlich nicht für das gesamte Schneesportgebiet schlechthin (Stiffler, a.a.O., § 4 N 570), sondern Gefahren, die dem ausgeübten Sport innewohnen, trägt der Pistenbenützer selbst. Dies gilt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung auch dann, wenn er nicht mit exzessiver Geschwindigkeit fährt oder sich auf eine vereiste Piste begibt. Denn zu den dem Schneesport inhärenten Gefahren gehört auch das Risiko, bei vereisten Pistenabschnitten

die Kontrolle zu verlieren. Dass Pisten aufgrund der Witterungsverhältnisse vereisen, ist jedoch nicht aussergewöhnlich und darf grundsätzlich nicht zu einer Verschärfung der Haftung führen (BGE 130 III 193 E. 2.5). Somit erweist sich der Einwand der Berufungs-

Seite 21 — 28 klägerin auch für den Fall, dass die Piste tatsächlich stellenweise vereist gewesen sein sollte, als unbegründet. Auch bei Beachtung der Pistensicherungspflicht seitens des Unternehmens kann sich ein Unfall wie der vorliegende aufgrund des dem Schlittelsport inhärenten Risikos ereignen. Im Übrigen erscheint es fraglich, ob eine Schliessung der Piste bereits aufgrund einzelner eisiger Flächen – sollten denn solche vorhanden gewesen sein – angezeigt gewesen wäre. Denn dass die Piste abgesehen von der vorliegend interessierenden Rechtskurve in einem schlechten oder für die Schlittler gefährlichen Zustand war, bringt die Berufungs- klägerin nicht vor. g) Im vorliegenden Fall waren sowohl A. _____ als auch die Berufungsklägerin mit der Schlittelpiste vertraut. Dennoch haben die beiden Jugendlichen die betreffende Rechtskurve gemäss Angaben von A. _____ zu spät angefahren, so dass sie geradewegs auf den Stall von C. _____ zusteuerten. Ob dieses fehlerhafte Fahrmanöver nun auf ein erhöhtes Tempo oder eine kurze Unachtsamkeit zurückzuführen ist und ob sie in der Folge effektiv auf vereiste Stellen geraten sind, kann letztlich offen bleiben. Tatsache ist, dass die beiden Mädchen die Kontrolle über den Schlitten verloren haben und dadurch von der Piste abgekommen sind. Die Berufungsbeklagte hatte nun aber wie bereits angetönt nicht damit zu rechnen, dass die Pistenbenützer im betreffenden Kurvenbereich geradeaus auf das Stallgebäude zufahren würden, da die Kurve einen Radius von 30 bis 40 Meter aufwies und der Stall als grosses Hindernis auch nachts auf der beleuchteten Piste gut erkennbar und der Pistenverlauf durch ein oranges Stocknetz, welches vor dem Stallgebäude angebracht wurde, gekennzeichnet war. Eine solche Kurve sollte in der Regel gefahrlos passiert werden können und bot, wie bereits die Vorinstanz festgestellt hat, keinen Anlass zu einer besonderen, über den Pistenrandbereich hinausgehenden Sicherung. Selbst in der Berufungsschrift ist von einer „offenen und breiten und eher flachen Talabfahrt vor dem Stall von C. _____“ die Rede (vgl. III. B. Ziffer 8.8 der Berufung). Die Rechtskurve selbst war mit einem Gefälle von rund 10% nicht sonderlich steil und stellte zudem weder eine scharfe noch enge Kurve dar. Folglich war es den Pistenbenützern im vorliegenden Fall durch Einhaltung der entsprechenden Fahrweise möglich und zumutbar, eine Überschreitung des Pistenrandes zu vermeiden. Da sich das Stallgebäude mit einer Entfernung von sieben Metern nicht unmittelbar am Pistenrand befand und gemäss den anwendbaren Richtlinien sowie gemäss herrschender Lehre und Rechtsprechung keine eigentliche Sturzräume ausserhalb der präparierten Piste zu schaffen sind, kann der Berufungsbeklagten keine Verletzung der ihr obliegenden Verkehrssicherungspflicht vorgeworfen werden. Das Risiko eines Fehlverhal-

Seite 22 — 28 tens auf markierten Abfahrten geht grundsätzlich zulasten des auf eigene Gefahr handelnden Benützers (Mathys, a.a.O., S. 654). Entsprechend hat auch die Berufungsklägerin, welche zusammen mit ihrer Kollegin die Kontrolle über den eigenen Schlitten verloren hat und über den Pistenrand hinausgeraten und gestürzt ist, die Folgen eines solchen Verhaltens – auch wenn sie tragisch und schwerwiegend sein mögen – selber zu tragen. 7.a) Die Berufungsklägerin wendet ein, sie habe die ihr zumutbare Selbstverantwortung wahrgenommen. Sie verweist in diesem Zusammenhang nochmals auf die Unterschiede zwischen dem Ski- und dem Schlittelsport und moniert, die Schlittelpiste führe über die Skiabfahrt, was grundsätzlich problematisch sei. Der Pistenverlauf sei nicht

den Besonderheiten des Schlitteln angepasst worden. Die SKUS-Richtlinien halten unter dem Titel „IV. Bestimmungsgemässer Gebrauch der Abfahrten“ in Ziffer 14 Folgendes fest: „Die gleichzeitige Benützung von Abfahrten zum bestimmungsgemässen Gebrauch und zu anderen Zwecken wie Schlitteln, Wandern u. Ä. ist möglichst zu vermeiden. Wo sich die Mehrfachbenützung nicht umgehen lässt, ist auf die verschiedenen Benützerkategorien hinzuweisen. Zudem sind Ausweich- und Bremsräume zu schaffen, welche es erlauben, gefahrlos aus- zuweichen, anzuhalten, zu überholen und zu kreuzen.“ Gemäss Ziffer 15 können, wo die Geländeverhältnisse es erlauben und das Verkehrsaufkommen es rechtfertigt, Schlittelwege, Langlaufloipen und Winterwanderwege sowie Anlagen für Spezialgeräte angelegt werden. Sie sind im Gelände zu markieren und vor alpinen und atypischen Gefahren zu sichern. Da – wie bereits die Vorinstanz feststellte – die Schlittelbahn im Rahmen des Nachtschlitteln und damit nicht gleichzeitig mit dem Skibetrieb geöffnet war, erscheint die parallele Nutzung vorliegend nicht problematisch. Die Berufungsklägerin legt im Übrigen auch nicht dar, welche konkreten Probleme sich stellen und weshalb der Pistenverlauf sich für das Schlitteln nicht eignen sollte. Auf ihre rein appellatorische Kritik ist mithin nicht näher einzugehen. Wie die Berufungsbeklagte zudem einräumt, ist die Piste von den Seilbahnen Schweiz am 18. Februar 2005 (vgl. act. III/8 der Vorinstanz) vorbehaltlos abgenommen worden. Schliesslich sei in diesem Zusammenhang nochmals bemerkt, dass die Berufungsklägerin diese Piste bereits mehrmals befahren hatte. Sie war somit offensichtlich wohl selber der Ansicht, dass die Piste auch für Schlittler geeignet ist. b) Des Weiteren führt die Berufungsklägerin an, dass die Selbstverantwortung keine feste Grösse sei und die Vorinstanz das junge Alter der beiden Mädchen von 14 und 15 Jahren nicht berücksichtigt habe. Die Bergbahnen müssten damit rechnen, dass die Schlittelpiste auch von jungen und unerfahrenen Personen

Seite 23 — 28 benützt werde und somit auch für diese die Sicherheit gewährleisten. Jugendliche im besagten Alter sind sehr wohl in der Lage, allfällige Gefahren und Grenzen in Bezug auf ihre Schlittelfähigkeiten einzuordnen, die konkreten Verhältnisse einzuschätzen und ihre Fahrweise entsprechend anzupassen. Dies hat umso mehr für die – gemäss eigenen Angaben – überdurchschnittlich intelligente Berufungsklägerin zu gelten. Es bleibt diesbezüglich anzumerken, dass die Berufungsklägerin bereits verschiedene Fahrten auf der gleichen Piste unternahm, die Strecke dementsprechend kannte und Erfahrungen im Umgang mit dem Schlitten sammeln konnte. Dies gilt insbesondere auch für A._____, welche anlässlich der polizeilichen Einvernahme aussagte, eine Ferienwohnung in O.1_____ zu bewohnen und deshalb bereits oft auf der betreffenden Schlittelbahn gewesen zu sein. Auch seien sie und die Berufungsklägerin vor dem Unfall so oft miteinander geschlittelt, dass sie vor der Fahrt vom 22. Februar 2005 keine Absprachen mehr hätten treffen müssen (vgl. Einvernahme vom 23. Februar 2005, act. II/5 der Vorinstanz). Das junge Alter der beiden Mädchen impliziert vorliegend damit nicht auch eine Unerfahrenheit. Entgegen der Ansicht der Berufungsklägerin können sie nicht als Anfängerinnen bezeichnet werden. Daher ist auch unter diesem Gesichtspunkt nicht ersichtlich, weshalb im konkreten Fall erweiterte Sicherheitsvorkehrungen nötig gewesen wären. Zudem setzte B._____, die Mutter von A._____, die Eigenverantwortlichkeit der Jugendlichen, welche die Fähigkeit umfasste, die Abfahrt vorsichtig und vorausschauend zu absolvieren, offenbar ebenfalls voraus. c) Schliesslich betont die Berufungsklägerin, dass nicht die gefahrene Geschwindigkeit zum Unfall geführt habe, sondern der Umstand, dass sich der Schlitten im kritischen Moment auf einer vereisten Fläche befunden habe und

nicht mehr steuerbar gewesen sei. Diesbezüglich kann auf die vorangehenden Ausführungen verwiesen werden (vgl. Erwägung 6f), wo dargelegt wurde, dass sich eine entsprechende Vereisung aufgrund der Akten nicht nachweisen lässt. Ausserdem hat gemäss Darstellung von A. _____ ohnehin nicht die allfällige Vereisung als primäre, unmittelbare Ursache zum Unfall geführt. Der Ursprung lag gemäss ihrer Schilderung vielmehr darin, dass sie die Kurve zu spät angefahren hätten und erst als dessen Folge auf die – angeblich – vereiste Stelle geraten seien und der Schlitten daraufhin nicht mehr reagiert habe. Sie hätten beide versucht mit den Füßen zu bremsen, was ihnen nicht mehr gelungen sei, weshalb sie in der Kurve geradeaus gefahren seien (vgl. Einvernahme vom 23. Februar 2005, act. II/5 der Vorinstanz). Auch die Berufungsklägerin anerkennt, dass es zum tragischen Unfall gekommen sei, weil sie den idealen Zeitpunkt zum Befahren der Kurve verpasst hätten (vgl. III. B. Ziffer 8.10 der Berufung). Angesichts dieses fehlerhaften Fahr-

Seite 24 — 28 manövers kann die Berufungsklägerin nicht jegliche Selbstverantwortung von sich weisen. Sie führt indessen aus, dass ein solches Fahrmanöver jedem vorsichtigen Schlittler unterlaufen könne und die Piste nicht von Profis befahren werde, die genau wüssten, wo und wann sie die Kurve anzusteuern hätten, ansonsten sie das Risiko eines Sturzes auf sich nehmen würden. Gemäss Unfallskizze und Polizeirapport sind die beiden Jugendlichen geradeaus auf den Stall zugefahren, ohne dass sie ein Lenkmanöver vorgenommen hätten. Die Kurve bot wie dargelegt weiträumige Platzverhältnisse, so dass wohl in örtlicher wie auch in zeitlicher Hinsicht ein gewisser Spielraum bestand, um in die Kurve einzulenken. Diese konnte somit auf mehrere Arten befahren werden, was wohl auch die beiden Mädchen wussten, da sie die Stelle zuvor bereits mehrfach passiert, während ihrer vorangehenden Fahrten die Kurve offenbar jedoch stets zu einem früheren Zeitpunkt angesteuert hatten. Dass sie es die vorigen Male anders gemacht und die Kurve damit rechtzeitig angefahren hatten, erklärt auch, warum A. _____ die Unfallursache unmittelbar nach dem Ereignis so genau evaluieren konnte. Im Ergebnis lässt sich jedenfalls festhalten, dass die Anforderungen an die Pistenbenützer nicht derart hoch gewesen sind, wie sie die Berufungsklägerin darzustellen versucht. Die Berufungsklägerin bemängelt ferner, es habe keine Signalisation gegeben, die den Schlittler auf die kommende scharfe Rechtskurve und die entsprechende Gefahrt hingewiesen hätte. Auch habe eine Signalisation oder Absperrung, die den Kurvenradius entschärft hätte oder den Schlittler auf dem richtigen Weg in die Kurve geführt hätte, gefehlt. Gemäss Ziffer 30 der SKUS-Richtlinien sind Signale nur dort aufzustellen, wo eine Gefahr für die Benützer nicht rechtzeitig erkennbar ist. Da es sich vorliegend angesichts des weiten Kurvenradius von 30 bis 40 Metern nicht um eine derart scharfe Richtungsänderung handelte, das Pistengelände vor dem Stall wie dargelegt offen und übersichtlich und das Stallgebäude selbst – auch nachts (vgl. Erwägung 6e) – frühzeitig erkennbar war, erschien eine zusätzliche Gefahrensignalisation nicht angezeigt. Der Pistenrand hingegen war ausreichend gekennzeichnet und vor dem Stallgebäude befand sich, wie bereits mehrfach erwähnt, ein oranges Stocknetz zur visuellen Absperrung. Von einem aufmerksamen und vorsichtigen Pistenbenützer kann sodann erwartet werden, dass er den Pistenverlauf gerade an übersichtlichen Stellen vorausschauend wahrnimmt und die entsprechende Fahrlinie selbständig findet, ohne dass auf der Abfahrtspiste vor jeder Kurve Hinweise angebracht sind. d) Es kann nicht in der Verantwortung des Bergbahnunternehmens liegen, sämtliche mögliche Gefahrenquellen zu beseitigen. Vielmehr darf das Unternehmen von den Pistenbenützern nicht nur ein normales, sondern sogar ein insofern

Seite 25 — 28 vorsichtiges Verhalten erwarten, als diese selbst auf offenbare und für sie leicht vermeidbare Risiken achten. Somit kommt dem Gedanken der Selbstverantwortung als Schranke der Verkehrssicherungspflicht ein grosser Stellenwert zu (Urteil der II. Zivilkammer des Kantonsgerichts von Graubünden ZK2 09 51 vom 15. März 2010 E. 5b; BGE 126 III 113 E. 2c; vgl. auch Stiffler, a.a.O., § 4 N 556 ff. und Mathys, a.a.O., S. 656, welcher sich unter Verweis auf Josef Pichler dafür ausspricht, dass die Pistensicherungspflicht nicht dazu führen könne und dürfe, „dass aus unseren (Ski-)Abfahrten Polsterpisten werden“). Die Bedeutung der Eigenverantwortung geht auch aus Ziffer 1 der SKUS Richtlinien hervor (vgl. voranstehend Erwägung 5d). Im hier zu beurteilenden Fall kann entgegen der Auffassung der Berufungsklägerin gerade nicht gesagt werden, dass ein vorsichtiger Schlittler mit dem Befahren einer Kurve mit weitem Radius wie der vorliegenden so lange zuwartet, bis er an den Pistenrand gerät und damit das Risiko eines Sturzes bzw. einer Kollision mit dem von weitem erkennbaren, ausserhalb der Piste gelegenen Hindernis auf sich nimmt. Von einem vorsichtigen Schlittler wäre vielmehr zu erwarten gewesen, dass er die Rechtskurve vorausschauend und damit frühzeitig anfährt, um die Abzweigung mühelos zu passieren. Die Berufungsklägerin bestreitet vorliegend nicht, dass ihr und A._____ ein fehlerhaftes Fahrmanöver unterlaufen ist. Sie will diesen Umstand jedoch nicht unter dem Titel der Selbstverantwortung abhaken lassen (vgl. III. B. Ziffer 8.10 der Berufung). Auch wenn das erwähnte Fahrmanöver allenfalls nicht die alleinige Ursache des Sturzes gewesen sein mag, ist er doch als Auslöser der darauffolgenden unglücklichen Verkettung der Umstände anzusehen. e) Die Berufungsklägerin weist zutreffend auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung hin (vgl. III. B. Ziffer 8.1 der Berufung), wonach Gefahren, die dem Schneesport inhärent sind, derjenige tragen soll, der sich zur Ausübung des Schneesports entschliesst (vgl. BGE 130 III 193 E. 2.3 mit weiteren Verweisen auf BGE 111 IV 15 E. 2 und 117 IV 415 E. 5a). Das Bergbahnunternehmen hat im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht nur die erforderlichen Vorsichts- und Schutzmassnahmen zu treffen, damit den Pistenbenützern aus alpinen (typischen) und weiteren (atypischen) Gefahren, die nicht einer Abfahrtspiste als solcher eigen sind, kein Schaden erwächst (vgl. BGE 111 IV 15, E. 2). Das Fehlverhalten eines Pistenbenützers, der in Verkennung seines Könnens und der vorgegeben Pisten- und Wetterverhältnisse oder in Missachtung von Signalisationen fährt, stürzt und dabei verunfallt, ist der Selbstverantwortung zuzurechnen (BGE 117 IV 415 E. 5a). In casu hat die Berufungsbeklagte die ihr obliegende Verkehrssicherungspflicht wie dargelegt hinreichend wahrgenommen. Sie haftet nicht für die dem Schnee-

Seite 26 — 28 bzw. Schlittelsport inhärenten Gefahren. Die Berufungsklägerin führt unter Hinweis auf die bfu-Broschüre selbst aus, dass beim Schlitteln Kollisionen mit Hindernissen die Hauptursache für Verletzungen darstellen würden (vgl. III. B. Ziffer 5.3 der Berufung). Im vorliegenden Fall hat sich durch den Kontrollverlust über den Schlitten – sei dieser nun auf ein fehlerhaftes Fahrmanöver oder auf dessen Kombination mit einer vereisten Pistenfläche zurückzuführen (zur Vereisung als inhärente Gefahr des Schneesports vgl. BGE 130 III 193 E. 2.5) – und die anschliessende Kollision mit dem Stallgebäude tragischerweise gerade eine solche dem Schlittelsport innewohnende Gefahr verwirklicht. 8. Abschliessend führt die Berufungsklägerin ins Feld, der Ansicht der Vorinstanz, wonach Sicherheitsvorkehrungen der Beklagten nicht zumutbar seien, müsse vehement widersprochen werden (vgl. III. B. Ziffer 9 der Berufung). Vorliegend hätte ein korrekt verankertes Sicherheitsnetz vor dem Stall von C._____ den Unfall verhindern können. Dieser Aufwand wäre der Beklagten ohne weiteres zumutbar gewesen. Als

weitere Massnahmen nennt sie die Entschärfung der Gefahrenstelle durch ein anderes Anlegen der Piste. Es mag zwar zutreffen, dass diese Massnahmen den Unfall verhindert hätten und insbesondere das Anbringen eines Sicherheits- bzw. Fangnetzes ohne grossen Aufwand möglich gewesen wäre, dennoch zielt die berufungsklägerische Rüge ins Leere. Sowohl die Vorinstanz als auch die II. Zivilkammer des Kantonsgerichts von Graubünden erachten die Voraussetzungen zum Ergreifen erhöhter, über den Pistenrandbereich hinausgehender Sicherungsmassnahmen seitens der Berufungsbeklagten in casu als nicht gegeben. Die Frage der Zumutbarkeit hätte sich lediglich dann gestellt, wenn die Kriterien für erhöhte Sicherheitsmassnahmen im konkreten Fall erfüllt gewesen wären. 9. Vor dem Hintergrund, dass der Berufungsbeklagten im vorliegenden Fall keine Pistensicherungspflichtverletzung angelastet werden kann, erübrigen sich weitere Ausführungen zur berufungsklägerischen Berechnung der Genugtuung. Die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht wäre Voraussetzung für die Zusprennung einer Genugtuung (Art. 47 des Obligationenrechts [OR; SR 220]) gewesen. Damit werden insbesondere auch nähere Ausführungen zum Kausalzusammenhang hinfällig. 10. Zusammenfassend ergibt sich, dass die Gesamtheit der Pistenanlage im fraglichen Bereich und der Stall von C._____ zur Zeit des Unfallereignisses weder eine atypische noch eine besonders grosse Gefahr darstellten. Vielmehr darf von einer vorsichtigen Schlittlerin erwartet werden, dass sie mit dem Befahren einer

Seite 27 — 28 Kurve mit weitem Radius wie der vorliegenden nicht so lange zuwartet, bis sie an den Pistenrand gerät und damit das Risiko eines Sturzes bzw. einer Kollision mit dem von weitem erkennbaren, sieben Meter neben der Piste gelegenen Hindernis auf sich nimmt, sondern dass sie die Kurve vorausschauend und frühzeitig anfährt. Der Berufungsbeklagten kann keine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht vorgeworfen werden, indem sie die Piste nicht über den engeren Pistenrandbereich hinaus gesichert hat. Eine gänzliche Verhütung von Unfällen ist unerreichbar und der Sicherungspflichtige haftet nicht für das gesamte Schneesportgebiet schlechthin (Stiffler, a.a.O., § 4 N 570). Gefahren, die dem betreffenden Schneesport immanent sind, wie vorliegend der Kontrollverlust über den eigenen Schlitten – unabhängig davon, ob dies nun auf ein fehlerhaftes Fahrmanöver oder zusätzlich eine stellenweise vereiste Piste (vgl. hierzu BGE 130 III 193 E. 2.5, wonach gerade das Risiko, bei vereisten Pistenabschnitten die Kontrolle zu verlieren zu den dem Schneesport inhärenten Gefahren gehört) zurückzuführen ist – und die anschliessende Kollision mit einem ausserhalb des Pistenbereiches liegenden Hindernis, trägt der Pistenbenützer selbst. Der Entscheid des Bezirksgericht Surselva vom 13. Februar 2013, mitgeteilt am 2. Mai 2013, ist somit im Ergebnis zu bestätigen und die Berufung vollumfänglich abzuweisen. 11. Bei diesem Ausgang des Verfahrens rechtfertigt es sich, der Berufungsklägerin als unterliegende Partei die Prozesskosten des Berufungsverfahrens, bestehend aus den Gerichtskosten und der Parteientschädigung, vollständig aufzuerlegen (vgl. Art. 106 Abs. 1 und Abs. 2 ZPO in Verbindung mit Art. 95 Abs. 1 ZPO). Gestützt auf Art. 9 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Zivilverfahren (VGZ; BR 320.210) wird die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren auf insgesamt CHF 8'000.-- festgesetzt. Mangels Einreichung einer Honorarnote im Berufungsverfahren ist die Parteientschädigung für die anwaltlich vertretene Berufungsbeklagte nach richterlichem Ermessen festzusetzen. Angesichts der sich stellenden Sach- und Rechtsfragen sowie unter Berücksichtigung der eingereichten Rechtschrift erscheint eine aussergerichtliche Entschädigung in Höhe von pauschal CHF 4'000.-- (inkl. Auslagen und MwSt.) für das vorliegende Verfahren als angemessen.

Seite 28 — 28 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.